

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Zehentes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

nif
und
n er
lchen
ivil
als
h so
Obers
Rück
Diens
s im
hals
etts
arls

Beheutes
Organisations: Edikt.

iii

vo

Ster
dun
che
M
un
Fo
me
hät
ang
ge
nac

nac

ft o

den
förr
güt
me
Cor

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

In Unsern alten Landen sind verschiedene, unter Unserer Leitung stehende, und zum Theil durch Unsere Beyträge bestandene gesellschaftliche Institute vorhanden, deren Stand durch die Abreißung eines Theils solcher alten Lande hier und da merklich verändert wurde, und deren Fortbestehen nun abermahl durch das Hinzukommen neuer Lande in einen Gegenstoß der Verhältnisse kommt, wenn nicht gleichbalden durch angemessene Vorsorge die Sache in einen zweckgemäßen Gang geleitet wird. Wir finden demnach nöthig, über

die allgemeinen und gesellschaftlichen Staats-Institute

Unserer Lande Unsere Willens-Meynung in nachfolgendem zu erkennen zu geben.

I. Die Brandversicherungs-Anstalt betreffend, haben

1) die Baden-Durlachischen, und Baden-Badensche vorhin separirten Anstalten auf ganz gleichförmigen Grundsätzen beruhet; da nun die Vergütungs-Last der jährlichen Brandschäden immer leichter ausfällt, je größer die Summe der Contribuenten ist, welche dazu beytragen: so hat

ben Wir deren Vereinigung kürzlich beschlossen, und Unserm Hofraths = Collegio der Badenschen Markgraffschaft den Vollzug aufgetragen, wobey es denn auch verbleibt. Annebst

2) wollen Wir, daß jene an Uns kommende Lande, welche vorhin schon in ähnlichen Societäts = Vereinigungen standen (als z. E. die Hanau = Lichtenbergischen Aemter) gleichbald auf die bestehenden hiesigen Vereins = Gesetze mit jener Badenschen Anstalt vereint seyn, mithin vom Fämmer d. F. an als Contribuenten und als Theilnehmer an den Vortheilen angesehen werden sollen.

3) Alle übrige, vorhin an ähnliche Feuer = Asscuranz nicht gewohnte Lande sollen zwar vorerst noch zu dem Beitritte nicht gezwungen seyn; jedoch sollen aller Orten die Beamten und Vorgesetzten jede Gelegenheit ergreifen, ihren Untergebenen die Natur dieser Anstalt zu erklären, und die Unterthanen dafür zu gewinnen.

Die Natur derselben besteht nemlich darin, daß jeder Unterthan wegen seiner Gebäude (nur Pulvermühlen, Gebäude auf Eisenwerken, Schmelz = Saiger = und Abtrieb = Hütten ausgenommen) auch jeder Gerichtsherr, Zehentherr u. s. w. wegen Kirchen, Pfarrhäusern, Amtshäusern u. d. gl. (nur nicht wegen herrschaftlicher Schlösser und Palläste) mit einem gewissen Anschlag sich einschreiben läßt, welcher durch

pflichtmäßige Taxatoren zu prüfende Anschlag zwar, so weit es der Eigenthümer wagen will, unter dem wahren Werthe des Uebergebäudes bleiben kann, aber nicht über denselben hinaufsteigen, noch den Werth des nicht verbrennlichen Grund und Bodens mit im Anschlag enthalten darf.

Hiervon muß er alsdann je von hundert Gulden so viel Kreuzer des Jahres beitragen, als nöthig sind, um die innerhalb des affectirten Bezirkes, in dem vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden, oder die zu deren gleichbalziger Vergütung aufgenommenen Capitallen und Zinsen, sodann die geringe Repartitions- und Administrationskosten zu zahlen, welches — wenn nicht in seltenen Jahren besonders viele und starke Brandfälle vorkommen — nur einen oder etliche Kreuzer auf hundert Gulden des Anschlages beträgt: dagegen genießet nun auch der, so das Unglück hat, daß ihm sein Haus ganz oder zum Theil (z. E. zu einem Drittheile) abbrennt, den Vortheil, daß sobald er, oder ein Käufer oder Gläubiger an seiner statt, wieder bauet, ihm hierzu der eingeschriebene Anschlag ganz oder zu solchem abgebrannten Theile (z. E. in obigem unterstellten Falle zu einem Drittheile) ausgezahlt wird, worüber dann jährlich dem gesellschaftlich vereinten Lande öffentlich durch den Druck Rechnung abgelegt wird. Wie sehr damit nicht nur die

Sicherheit der Haus = Eigenthümer, sondern auch ihr Credit wegen der dadurch vermehrten Sicherheit der Darleiber auf Häuser vermehrt werden, leuchtet in die Augen. Wo nun

4) der mehrere Theil der Häuser = Besitzer eines Ortes zum Eintritte in die allgemeine Brand = Versicherungs = Anstalt sich bereit erklärt, da ist nachmahls auch der andere nicht einwilligende Theil, diesem durch Mehrheit der Stimmen der Haus = Eigenthümer einer Gemeinde genommenen Schlusse zu folgen schuldig, und haben alsdann die betreffenden Beamten, wegen der wirklichen Einverleibung, durch Anzeige bey der Behörde das Nähere einzuleiten. Das gegen

5) so lang die Mehrheit der Haus = Besitzer in einer Gemarkung dazu sich nicht freywillig versteht, lassen Wir noch zur Zeit wider Niemanden einigen Zwang eintreten, gestatten doch auch nicht, daß blos einzelne Gebäude aus solchen Gemarkungen, welche noch nicht in der Brand = Cassé aufgenommen sind, derselben einverleibt werden, da von dem gemeinschaftlich eigenen Interesse an dem Schaden, den jeder Brand anrichtet, ein großer Theil der guten Execution der vorsorglichen Anstalten gegen Feuersgefahr abhängt. Wo aber

6) ein Ort einmahl diesem Landes = Institut einverleibt ist, da kann sich derselbe so wenig

als irgend ein einzelner Haus-Besitzer davon wieder lossagen, da Wir dieses das allgemeine Beste wesentlich bezweckende Institut den oft sehr eigennützigem Launen Einzelner nicht Preis geben können. Gleichwie auch

7) diejenigen, welche nach hinlänglicher Belehrung über den Nutzen, und über die geringe Beschwierlichkeit dieser Anstalt noch untheilnehmend genug sind, um dergleichen geringe Beyträge zu Erleichterung ihrer durch Brand verunglückten Mitunterthanen zu beschwerlich zu finden, und sorglos genug, um sich nicht eine zuverlässige Unterstützung auf den Fall zu sichern, wo durch Gottes Verhängniß sie selbst durch Brand-Unglück heimgesucht werden, nachmals (wenn dieser Fall über sie kommt) kein Mitleid verdienen: so erklären Wir, daß jene, die bis auf den Anfang des Jahres 1804 dieser Anstalt nicht beygetreten seyn werden, in Brandfällen auf unsere Unterstützung aus Staatsmitteln oder durch Sammel-Briefe nicht zu rechnen haben. Wohingegen

8) alle jene, welche eingetreten sind, eben dadurch auch die Landesfürstliche Versicherung sich eigen machen, daß keinerley fremden oder einheimischen Brandbeschädigten ein Collect-Ginsammeln bey Ihnen werde gestattet werden. Es behält hiernächst

9) Die Direktion dieser Anstalt zur Zeit das Hofraths-Collegium Unserer Badenschen Märkte

graffschaft dahier, welche demahlen noch allein die in dieser Anstalt schon stehenden Meiter umfasset; und haben sich daher alle Beamte jener Ortschaften, welche Aufnahme verlangen, es sey in welchem Landestheil es wolle, an dieses zu wenden, und in dieser Angelegenheit von solchen alsdann Bescheide anzunehmen und zu befolgen, die jedoch allemahl an ihr eigentlich vorgesehtes Provinzial Dicastrium werden notificirt werden. Sobald aber demnächst unsere neue Lande ganz oder größern Theils in dieser Anstalt vereinigt seyn werden, gedenken Wir jene Direction, den Grundsätzen gemäß, wornach Unsere directive Landes = Administration organisirt worden ist, Unserm Finanz = Rath, oder einer General = Commission anhängig zu erklären, und damit jene communicative Behandlung verschiedener Provinzial = Dicastrien, und die daraus entstehende Verweitläufigung des Geschäftes aufzuheben. Uebrigens

10) kommt an den Orten, wo die Anstalt der Brandversicherungs = Gesellschaft besteht, wegen der Sicherheit der Gesellschaft gegen leichtsinnige Brandschäden, und da wo sie nicht besteht, wegen Sicherheit des Staats gegen leichtsinnige veranlaßte Verarmung der Unterthanen, alles darauf an, die vorsorgliche Feuer = Anstalten in eine strenge Aufsicht zu nehmen, und genau zur Vollziehung zu bringen, wofür Wir die Beamten und die Orts = Vorgesetzten in

soweit gleich jeſo schon verantwortlich machen, als es auf Vollziehung der darüber jeden Orts schon vorhandenen Anſtalten ankommt, und zwar in Beziehung ſowohl auf feuergeſicherte Einrichtung der Gebäude, als auf vorſichtigen Umgang mit Feuer und feuerfangenden Sachen bey der Haus = Benutzung, oder auf accurate Bedienung der Feuer = Lösch = Anſtalten. Damit Wir jedoch

II) überzeugt werden, daß hierunter alles zweckmäßig erſchöpft ſey: ſo ſollen alle Beamten, denen dieſes Edikt zukommt, acht Wochen nach dem 1ſten May an ihr alſdann vorgeſetztes Hofraths = Collegium berichten, welche Anſtalten und Beordnungen in obiger dreifachen Hinſicht exiſtiren, worauf dann dieſes das Reſultat davon in eine kurze Uebersicht bringen, und Uns mit Anſchluß der vorhandenen Beordnungen innerhalb weiterer acht Wochen einſenden ſoll, um, wo es nöthig iſt, durch eine allgemeine Land = Feuer = Ordnung für die gleichförmige und ſichere Behandlung dieſes Gegenſtandes ſorgen zu können.

II. Die weltlichen Diener = Wittwen = Caſſen betreffend: ſo beſtehen deren bisher in Unſern alten Landen unter dem Namen der Durlachiſchen und Badeniſchen, noch von der ehemaligen Länder = Trennung her, zwey dergleichen Anſtalten; ſodann haben Wir weiter Eine in dem Fürſtenthume Bruchſal vorgeſun-

den, die übrigen an Uns gekommenen Lande aber ermangeln derselben. Da nun dormalen die Diener-Verfassung eine mannichfache Aenderung erleidet, wo ohne nähere Vorsicht die alten Gesellschafts-Gesetze entweder keine Anwendung finden, oder zweckwidrig und destructiv wirken würden, so setzen Wir hiermit zu dessen Vermeidung fest:

A. Wegen der Durlachischen und Badenschen weltlichen Diener-Wittwen-Casse.

12) Da beyde schon vorher ganz auf einerley Grundsätzen beruheten; da deren Contribuenten durch die neue Organisation der Badenschen Markgraffschaft so unter einander geschoben werden, daß eine separate Existenz nicht mehr ausführbar bliebe; da deren Vortheile sich beyderseits die Wage halten, indem, wenn bey der Durlachischen für den jetzigen Moment der Dividend des Lustheilers auf die Wittwen größer ist, dagegen bey der Badenschen der Dividend des Capital-Vorraths auf die Contribuenten sich höher belauft, mithin nach weniger Zeit, wo die zu den verminderten Contribuenten noch unverhältnißmäßig große von der ehemaligen viel stärkern Baden-Badenschen Dienerschaft herrührende Wittvenzahl durch Todesfälle ins Verhältniß gekommen seyn wird, auch der Dividend des Lustheilers bey ihr sich ohne Zweifel in Gleichheit stellt; da annehst bey jetzt vermehrter Dienerszahl dieses Landes theils durch die hinzukome

menden mehrern Beyträge bewirkt wird, daß ungeachtet des bisherigen geringern Dividenden des Austheilers bey der Badenschen Wittwen-Casse, dennoch bey der Vereinigung alle Wittwen auf den höhern Durlachischen Fuß gesetzt werden können; und da endlich Uns als Hauptstifter und Wohlthäter dieses Instituts doppelt das Recht zusteht, die jetzt unvermeidlich gewordenen Aenderungen nach Billigkeit zu bestimmen: so verordnen wir hiermit, daß von Georgii dieses Jahres an beyde Cassen als vereinigt angesehen und behandelt werden sollen. Hierbey

13) wollen und gebiethen Wir, daß alle in dem Umfange der Badenschen Markgrafschaft angestellt bleibende oder neu angestellt werdende weltliche Diener der neu derselben einverleibten Lande, und zwar ohne Unterschied, ob sie ledig oder verheurathet sind, ebenfalls in solche Gesellschaft von dieser Zeit an eintreten und aufgenommen werden sollen. Mithin ist dieser Eintritt als Bedingung ihrer Dienstaufnahme anzusehen, wo sie sofort statutenmäßig das erste Jahr 5 Procent ihres Besoldungs-Anschlags, und die folgenden Jahre $1\frac{1}{2}$ Proc. in der ersten, oder $1\frac{2}{3}$ Prct. das ist einen Kreuzer vom Gulden, in der zweyten Abtheilung zu entrichten haben. Da jedoch

14) hierdurch eine größere Dienierzahl, mithin zwar nicht gleich, aber doch nach Verlauf

eines Jahrzehends auch eine größere Wittwenzahl der Casse zuwächst, als ihr durch die Abtretung der überrheinischen einverleibt gewesenen Dienste für die Zukunft entgangen ist: so erkennen Wir die Nothwendigkeit und Billigkeit, auch Unsere Stiftungs-Zuschüsse von zwanzig tausend Gulden zu dieser Anstalt aufzubessern. Wir widmen ihr daher, außer dem nach Ablauf des Sterbequartals jedes solchen neu einkommenden Dieners ihr hiermit zugesicherten Wittwen-Cassen-Quartals seiner Besoldung, noch weiters die Summe von fünftausend Gulden, als die, dem Personen-Zuwachs gegen jenes ursprüngliche Stiftungs-Kapital gehalten, angemessene Summe, welche Wir bis zur Abzahlung von Georgii dieses Jahres an mit fünf vom Hundert verzinsen lassen werden.

15) Wir haben bisher seit einigen Jahren dispensationsweise erlaubt, daß der harten Zeiten wegen alle eingehende Zinsen und alle Beyträge ganz in den Austheiler fallen. Dieses sollte nun eigentlich wieder ganz aufhören, mithin der statutenmäßige Theil davon zurückgelegt werden; nachdem wir aber durch obige zugesagte Zuflüsse solche Vorsehung getroffen haben, daß beydes zugleich wieder aufzuheben nicht nöthig ist, doch aber beydes zusammen auch nicht fortgehen kann, ohne daß die Casse Gefahr laufe, künftig bey vermehrter Zahl der nachkommenden Diener: Wittwen wegen dormaligem

zu starken Austheiler zurückzuschlagen: so sollen künftig zwar die eingehenden Zinsen ferner ganz ausgetheilt, von den eingehenden Beyträgen aber wiederum ein Zehentheil zurück behalten und mit den Gnadenquartalien und Receptionsgeldern zur Kapitalvermehrung angelegt werden.

16) Das Direktorium dieser Anstalt soll künftig aus folgenden Deputatis bestehen: ein Mitglied des Geheimenraths, ein Mitglied des Geheimen-Referendariats, ein Mitglied des staatsrechtlichen, und ein Mitglied des staatswirthschaftlichen Senats des hiesigen Hofraths-Collegii, und ein Mitglied des Hofmarschallamts.

17) In der Wittwenfisci-Ordnung ist bestimmt, daß keine Militärdiener in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, und dieses aus dem guten Grunde, weil hier für Kriegszeiten die Mortalität leicht ganz außer allem Verhältniß mit jener der übrigen Contribuenten treten kann, durch deren Unverhältnißmäßigkeit aber die Basis dieser Einrichtung untergraben würde. Dieser Grund dauert jezo in vermehrter Masse fort, und es kommt ein weiterer hinzu in der diesem Stande eigenen mehreren Wandelbarkeit ihres Aufenthaltes, wodurch solcher Diener von einem in dem Verein stehenden in einem nicht im Verein stehenden Landestheile oft hinüber und herüber gesetzt werden kann. Wir bestätigen daher nicht nur diese Disposition, son-

bern da sich auch gegen den Sinn dieses Gesetzes eingeschlichen hat, daß wenn solche Militärpersonen wegen Hofchargen Nebenbesoldungen oder Utilien genießen, sie damit immatriculirt werden: so heben Wir dieses für die Zukunft auf, doch unbeschadet des Rechts derjenigen Militärdiener, die nun schon wegen solcher Nebenzuflüsse im gesellschaftlichen Verein stehen.

18) Jeder Diener ist bey einem Austritt aus Unsern Diensten befugt, gegen Fortsetzung seines Beytrags sein Recht an der Wittwencasse zu conserviren; und obwohl dieses von der Regel abweicht, wornach in solchen Instituten Niemand seyn soll, dessen Stelle und Beitrag nicht, wenn er abstirbt, sicher wieder durch einen andern ersetzt wird: so tragen sich doch dergleichen Fälle eines Austritts in fremde Dienste so selten zu, daß man diese Abweichung ohne Schaden der Anstalt hat dulden können, und in dieser Hinsicht lassen Wir es auch ferner dabey bewenden, doch mit Hinzufügung der in der Bruchsaler Wittwencassen-Ordnung befindlichen billigen Beschränkung, daß nur derjenige auf diese Beybehaltung Ansprache habe, der schon zehn Jahre Uns gedient, und einer Wittwencasse beygesteuert hat. Hingegen

19) entsethet nun eine andere Lage, nemlich Dienstanstellung außerhalb des Vereinsbezirktes der Gesellschaft, für welche häufigere Fälle erscheinen möchten, denen Wir daher be-

sonders vorsehen müssen. Wir setzen diesem nach zur Regel fest: a) so wie ein Diener aus Unserer Badenschen Markgraffschaft in ein andres Korpus Unserer Lande hinüber versetzt wird, verliert er alle Vortheile und Lasten Unserer Markgraffschaftlichen Dieners Wittwenkasse, und soll dieses als Grundbedingung seiner Versetzung anzusehen seyn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn er in der Folge der Zeit wieder in die Markgraffschaft zurück versetzt würde, er auch wieder in solchen Wittwenverein eintrete; von solcher Ausschließung sind jedoch jene ausgenommen, die Wir in dem laufenden Jahre 1803 mithin nicht sowohl zur Beförderung für sie, als vielmehr zufolge der ersten Vereinigung der neuen und alten Lande und ihrer Organisation hinaus versetzen, als welche ihr Gesellschaftsrecht eben so, als ob sie im Auslande angestellt wären, unter Fortleistung ihrer Beyträge stets beybehalten, und wegen deren Wir auch seiner Zeit das Wittwenkassen-Quartal zur hiesigen Wittwenkasse entrichten lassen werden. b) Jene, welche innerhalb der Markgraffschaft bedienstet werden, und aus den andern Landestheilen herüber kommen, treten zwar ohne weiters damit in alle Lasten und Vortheile des hiesigen Wittwenvereins ein, da solcher alle hierländische Besoldungen umschließt, und als Dienstbarkeit auf ihnen ruht: aber immer mit der stillschweigend anlebenden Bedingung, nur dann eines Wittwengehaltes theilhaftig zu werden,

wenn sie nicht vor ihrem Ende wieder in einen von dem Verein ausgeschlossenen Landestheile zurück versetzt werden, als in welchem letztern Falle ihr Beytrag und ihre Gehaltsansprache, aber auch die Societätsansprache an ein Wittwen = Quartal aufhört.

20) In allem was hierdurch nicht eine veränderte Modification erhalten hat, dauern die vorigen Societätsgesetze unverändert fort, und ist anmit dem Direktorium der Gesellschaft aufgetragen, eine den seitherigen Verordnungen und obigen Modificationen angepasste Erneuerung derselben zu veranlassen und durch den Druck im Regierungsblatte zu verkünden.

B. Die Bruchsaler weltliche Diener = Wittwencasse ist der Hochstiftischen Hof = und Civil = dienerschaft gewidmet, kommt mit der vorigen in Absicht des Zweckes, der dienerschaftlichen Beyträge, und der innern Einrichtung im Wesentlichen überein, und hat nur die Hauptbeszenz, daß die Wittwengehalte nicht in einem Dividenden des Cassen = Ertrags nach den Beyträgen der verstorbenen Gesellschaftsglieder, sondern in einem Dividenden nach Classen und Actien bestehet, wobey die ganze Dienerschaft in drey Abtheilungen oder Classen gesetzt ist, unter deren Wittwen der theilbare Ertrag so getheilet wird, daß so oft eine Wittwe der dritten Classe einen Gulden erhält, eine der zweyten zwey, und eine der ersten drey Gulden empfangen

müsse; sodann daß aus des Hochseligen Fürstbischofs August Milde ein verhältnißmäßiger weit stärkerer Zuschuß zu ihrer Emporbringung geschehen ist, wovon als weitere Folge abquillt, daß Er sich allein als Stifter betrachtet, und nicht nur spätern willkürlichen Aenderungen keinen Platz gelassen hat (die bey der Badenschen Wittwencasse eben so wenig Platz greifen), sondern auch gesellschaftliche Aenderungen unter landesherrlichem Placet (die bey dieser nach eigenen vorgeschriebenen Formen eintreten) für unstatthast erklärt, mit dem Anhange, wißrigens falls „zum Voraus die geringste vornehmen wolende Abänderung, dieselbe möge entweder eine widrige Auslegung ein und andern Punktes, oder auch eine Umänderung der darin mit vollkommener Ueberlegung festgesetzten Classen, der hieran Theil nehmender Diener seyn, nichtig und ungültig seyn solle.“

Diesemnach

21) Wollen auch Wir solcher Anstalt nach ihrem ganzen wesentlichen Umfange und wahren Absicht des Stifters Unsre Bestätigung ertheilen, und deren stete Beobachtung hiermit vorschreiben, zugleich aber auch, (da nichts in der Welt so vollkommen ist, das nicht zufälliger Umstände wegen gerade dazu, damit es dem Wesen und Geist nach ungeändert bleibe, zufälligen Modificationen nach der bekannten Rechtsklausel von so gestalteten Sachen (rebus sic

stantibus) unterliegen müsse), die durch den jetzigen großen Umschwung des Hochstiftischen Dienerstandes nothwendig gewordenen Modificationen hiermit bestimmen, um dadurch allen Willkürlichkeiten vorzubeugen. Diesemnach

22) da beynabe die Hälfte der Landdienerschaft durch Abreißung des überrheinischen Antheils des Hochstifts für die Zukunft wegfällt, auch eine eigene Hochstiftische Hofdienerschaft künftig cessirt, und eine Kanzleydienerschaft in voriger Form, nemlich als für das Hochstiftische Territorium besonders angestellt, eben so wenig mehr existirt, mithin nun diejenige Dienerschaft, welche durch ihr Daseyn vorzüglich zum Wohl der übrig gebliebenen diesseits rheinischen Hochstiftlande beywirkt, und mit ihnen ein näher verbundenes Ganzes ausmacht, als jene anzusehen ist, die, wenn der Stifter noch jezo lebte und seine Disposition auf die nun vorhandenen Umstände anpassend einrichten müßte, er für darin einbegriffen achten würde: so erklären Wir dem gemäß die Landvogtey Michelsberg mit allen nach Unserm sechsten Organisations = Edikte darin begriffenen Ortschaften samt dem Unte Wisloch für das repräsentirende Land des alten Hochstifts, und alle darin, es sey nun zu Zwecken der allgemeinen Landes = oder der Provinzial = oder der Local = Administration, angestellte Civildienere für die, die Hochstiftischen Diener repräsentirende Dienerschaft, so daß vom

23) Apr. d. J. an, alle diejenigen, welche in diesem Bezirke bedienstet werden, aber auch keine andere als solche, in den Verein neu aufgenommen werden können und sollen. Wogegen diese Wittwencasse

23) zu ewigen Tagen von den übrigen Wittwencassen des Landes separirt bleiben, und niemals denselben einverleibt werden; sofort

24) von Unserer an die Stelle der Oberverwaltung = Commission tretenden Kirchen = Commission unter dem Namen: Oberverwaltung der weltlichen Dienerwittwencasse des Fürstenthums Bruchsal in Aufsicht und Administration mit Beobachtung der Stiftungsgesetze genommen werden soll. Es hat annehbst

25) der Stifter geordnet, daß jeder Diener zum Eintritt ein Quartal seiner Besoldung an die Wittwencasse zurücklassen soll, welches den Diener sehr beschwert und in seinem Hauswesen stark zurück setzt; statt dessen ist in Unserer Badenschen Wittwenanstalt der Diener zum Eintritt für das erste Jahr nur einen verstärkten Beytrag, nemlich statt $1\frac{1}{2}$ Procent, 5 Procent, sodann nachmals von jeder Melioration das erste Jahr $2\frac{1}{2}$ Procent zu entrichten gehalten, und dagegen lassen Wir aus der Besoldungs = Cassé bey dem Austritt eines Dieners ein Besoldungs = Quartal der Wittwencasse abrichten, wodurch dann diese Cassé ein

mehreres profitirt und dennoch der Diener erleichtert wird. Wenn der Stifter diesen Weg nicht wählte, so lag ohne Zweifel die Ursache darin, daß derselbe auf diese Weise die besoldende Cassé auch für die Zeiten seines Regierungsnachfolgers zu belasten, als Wahlfürst Bedenken nahm. Die gleiche Ursache fällt bey Uns weg, und Wir überzeugen Uns daher, dem Willen des Stifters gemäß zu handeln, wenn Wir nun die Eintrittslasten des Dieners auf obigen Betrag der Receptions- und Meliorations-Procente mildern, und dagegen Unsere besoldende Staatscassen zu Zahlung eines Besoldungs-Quartals an die Wittwencasse für jeden Austritt eines Dieners aus Unsern Diensten durch Tod, Cassation oder Dimission, oder durch Annahme auswärtiger Dienste die mit Unserer Bewilligung geschieht, verpflichten. Wie Wir denn auch

26) bey dieser Gelegenheit allen Unsern dort angestellten Dienern die Versicherung geben, daß ihren Wittwen und Kindern, wofern sie deren hinterlassen, statt des vorhin dort üblichen Sterb-Monats das Sterb-Quartal, (nemlich der volle Besoldungs-Betrag desjenigen Quartals, worin der Diener verstorben ist) gleich Unsern Hierländischen zu Theil werden, und erst nach dessen Ablauf die Wittwen-Casse in dem Bezuge des obgedachten ihr zufallenden Quartals eintreten soll. Dagegen

27) Ordnen und setzen Wir rücksichtlich des Ueberzugs aus den Diensten dieses Bezirks in Dienste anderer Landes = Bezirke, wo entweder keine oder eine andere Wittwen = Gesellschaft ist, daß im erstern Falle, sowohl wegen der Beybehaltung des Societäts = Rechts für die jetzt versezt werdenden Diener, als wegen dessen Ver lust für diejenigen, welche künftig dahin Beförderung erhalten, alles das auch statt finden soll, was oben im neunzehnten Artikel, in Bezug auf die Badensche Wittwen = Cassé festgesetzt ist. Für den letztern Fall aber, da nemlich Je mand aus diesem Bezirke in die Badensche Markgraffschaft übergesetzt wird, wo schon eine gut fundirte Wittwencassé existirt, oder umgekehrt einer aus der Markgraffschaft in den obgedach ten Bezirk der Wittwen = Gesellschaft des Fürstenthums Bruchsal, soll jetzt und künftig mit der Uebersetzung auch sein Recht an der vorigen Wittwen = Cassé, aus deren Bezirke er wegkommt und sein Beytrag dazu aufhören, und er dage gegen in Vortheile und Lasten jener Wittwens Cassé, zu deren sein neuer Dienst gehört, ein treten, sofort seiner Zeit den Seinigen das Wittwen = Gehalt aus der Cassé ausbezahlt wer den, in deren Bezirke der Mann oder Vater ge storben, oder in Ruhestand versezt worden ist.

C. Wegen Unserer übrigen Pfalzgraffschaft am Rhein und Unseres obern Fürstenthumes, wo noch keine dergleichen Diener = Wittwen =

Versorgungs = Anstalten sind, behalten Wir uns

28) vor, nach näherer Einsicht in die befalls zu Hand stehenden Mittel, und in die vortheilhafteste Art ihre Einrichtung darüber Resolution zu geben, und erwarten nur, daß wo etwa dorten schon vorhin Plane dazu entworfen gewesen sind, Uns solche mit Bericht, was ihre Ausführung verhindert habe, und mit gutachtlichen Vorschlägen, wobey erstern Orts darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Evangelisch = Luthersche und reformirte Geistlichkeit, auch etwa alle Schullehrer in diese Anstalt mit eingeschlossen werden mögen, von den betreffenden Hofraths = Collegien innerhalb acht Monaten eingesandt werden.

III. Die evangelische Pfarr = Wittwen - Cassé Unserer Markgrafschaft ist größern Theils aus Beyträgen der Mitglieder entstanden, und Wir haben hauptsächlich nur durch Verwilligung verlängerter Gnaden = Quartalen dazu beygetragen. Unter diesen Umständen mögen Wir darüber noch weniger als bey den vorigen ähnlichen Anstalten eine andere Disposition machen, als welche durch Veränderung der Dinge nothwendig herbey geführt wird. Solche besteht darin,

29) daß Wir Uns vorbehalten, für die weggefallene Pfarrey Rhodt eine Andere dem Ver-

ein zur Aufnahme zuzuweisen; so wie auch für die Pfarrey Münzesheim, welche zwar in Bezug auf den jetzigen Pfarrer im Verein bleibt, künftig aber aus derselben austritt, und jenen Anstalten aufbehalten bleibt, welche defffalls für die Pfalzgraffschaft errichtet werden können. Uebrigens

30) soll Unser lutherisches Kirchenraths-Collegium demnächst in Erwägung ziehen: ob und wie die Pfarreyen der Herrschaften Lahr und Lichtenau, auf eine den Societäts-Gesetzen gemäße Art, in diesen Wittwen-Verein demnächst aufgenommen werden können, da Wir wegen der Einheit der Einrichtungen und der wechselseitigen Beförderungen, in welche diese als integrirende Theile der Badenschen Markgraffschaft mit den übrigen evangelischen Theilen derselben kommen müssen, es unumgänglich nothwendig finden, daß solche nach und nach mit jener Wittwen-Casse vereinigt werden.

IV. Die evangelische Schulwittwencasse gedachter Markgraffschaft, womit es ähnliche Beschaffenheit hat, wie mit der vorigen Pfarrwittwen-Casse, unterwerfen Wir

31) einer ähnlichen Anordnung, sowohl wegen künftiger Separation des Münzesheimer und Helmsheimer Schuldienstes unbeschadet der dormaligen Besitzer, als wegen Substituierung anderer für diese und den Rhodter Schuldienst,

wie auch wegen der Pflicht des Consistorii zu überlegen, wie nach und nach die Lahr'schen und Lichtenau'schen Schuldienste in solchen Verein aufgenommen werden können. Hingegen

V. mit der katholischen Schulwitwen-Casse der Badenschen Markgraffschaft hat es eine etwas verschiedene Beschaffenheit; solche ist erst seit dem Jahre 1791 errichtet, und aus Landesherrlicher Stiftung so begründet worden, daß außer den mäßigen auf die Wittwen-Unterhaltung schon jezo fast aufgehenden Beträgen mit einem Kreuzer vom Gulden des Besoldungs-Anschlags die Schullehrer nichts dazu contribuiert haben, mithin aller Fond hauptsächlich aus Unserer Fürstenmilde herrühret, aus welchem dormalen schon eine Wittwe jährlich zwölf Gulden erhält, welcher Gehalt nach und nach immer steigt. Wir erachten uns daher berechtigt, und den jetzigen Umständen nach schuldig, darüber erweiterte Dispositionen mit Beobachtung jener Billigkeit zu machen, welche Wir Uns bey diesem ganzen Organisations-Geschäfte zum Augenmerk gemacht haben. Diefemnach verordnen und wollen Wir

32) vom 23. Oktober laufenden Jahres an, sollen sämtliche zu den Landes-Bezirken der Badenschen Markgraffschaft und des Fürstenthums Bruchsal samt Odenheim gehörige katholische Schuldienste in diesem Verein in der Maße begriffen seyn, daß a) Jeder der darin, es sey nun

durch erstmalige Anstellung, oder durch Beförderung neu bedienstet wird, gehalten sey, in denselben einzutreten, und sich den Bedingungen des Vereins zu unterwerfen. Dagegen b) Jedem vorhin schon angestellten, so lange er er nicht durch neue Bedienstung, wie vorgedacht in den Fall des nothwendigen Beytritts kommt, frey siehe, solchem sich zuzuschlagen oder nicht, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß der, wer nicht betritt, auch an dessen Vortheilen für seine Wittwen und Kinder nicht theilnehmen könne; wobey auch c) der selbst einleuchtenden Billigkeit zufolge anmit verordnet wird, daß wer jezo nicht gleich betritt, künftig aber eingenommen zu werden durch sein Verlangen oder durch Beförderung in den Fall käme, die Beyträge vom 23. Oktober d. J. an eben so nachzuzahlen habe, als ob er gleich jezo eingetreten wäre; und d) daß die Ansprache an Gehaltszahlung für die Wittwen von Georgii künftigen Jahres beginne. Da jedoch

33) Wir zu dessen Begründung gleich Anfangs auf 104 vorhandene Schuldienste ein nun bis auf 4000 Gulden angestiegenes Kapital von 1200 Gulden halb aus Unserer Casse und halb aus milden Stiftungen gestiftet, auch die Präsentations- Kanzley- Taxen für katholische Pfarrer und Beneficiaten, mit Ausnahme einiger dem Sekretariat des Hofraths- Collegii zugewandt gewesen künftg aber wegfallenden An-

theile als ständige Vermehrung hinzugeschlagen haben, mithin auch nun die Foundation verhältnißmäßig vermehrt werden muß, sofort jezo 97 katholische Schulen hinzukommen, (nemlich vom Fürstenthum Bruchsal 40, von der Grafschaft Odenheim 5, von der Grafschaft Segenbach 18, von dem Fürstenthum Ettenheim 30, und von dem Amt Schlingen 4; so sollen a) dem Fond bis auf den 23, Oktober Dreytausend Sechshundert Gulden Kapital zur Foundation beliefert werden, wovon Wir ein Drittheil mit Eintausend Zweyhundert Gulden auf Uns nehmen, die übrigen Zweyttausend Vierhundert Gulden aber auf milde Stiftungen dieser Lande, die dazu geeignet sind, nach einer von der Kirchen-Commission demnächst zu machenden Reparition verweisen; auch b) sollen alle Kanzley-Taxen von Präsentationen für katholische Geistliche, und zwar nunmehr ohne allen Vorbehalt und Unterschied diesem Fundo zur Vermehrung eben so zufallen, als Wir ihm c) die Besoldungs-Quartalien von den neuen Diensten, wie von den alten, zusichern, auch alle Rechts- Wohlthaten in beyden Landes-Bezirken ihm gemein machen und zuständig erklären, so wie sie in denselben Stiftungs-Briefe verzeichnet sind. Hingegen

34) gedenken Wir nun auch, wenn Schulmeister übrig bleiben, welche dem Institute nicht beytreten, und also für den Unterhalt ihrer hinterbleibenden Familie nicht wollen selbst sorgen

helfen, mit deren Unterstützung nachmals Uns nicht zu beladen; so wie Wir hingegen diejenigen, welche beytreten, aber sterben ehe der Fond zu einer erklecklichen Gehalts = Abgabe vermögend genug geworden ist, bedürftenden Falles auch außer dem Wittwen = Gehalte mit Unterstützungen zur Nothdurft zu erleichtern Uns vorbehalten. Uebrigens

35) ob und wie in den an Uns gekommenen Aemtern der ehemaligen Rheinpfalz und in Unserm obern Fürstenthume auch eine solche Schul = Wittwen = Anstalt allein, oder in Verbindung mit der Wittwen = Gesellschaft der übrigen Diener begründet werden könne, haben die dortigen Hofraths = Collegien zu überlegen, und Uns längst in einem halben Jahre die Vorschläge zu machen; wie Wir dann auch

36) über ein gleiches, entweder in Verbindung mit den Katholischen, oder unter sich allein herzustellendes Institut, von dem Lutherischen und reformirten Kirchenrathe wegen der Evangelischen Schulmeister beyder Confectionen in der Pfalzgrafschaft nach unter sich und mit dem dortigen Hofraths = Collegio genommener Rücksprache erwarten.

VI. Die Waisen = Versorgung ist zum Theil mit unter vorigen Wittwen = Cassen = Anstalten, nemlich in Bezug auf Dieners = Kinder, wiewohl nur unvollständig begriffen, das

jenige was weiter nöthig ist, so wie die gleiche
Vorsorge für andere Unterthanen- Kinder war
bisher

A. im ehemaligen Durlachischen Landes-
theile eine Obliegenheit des mit dem Zucht- und
Zollhaus verbundenen Waisenhayses, wurde
jedoch schon längst nicht mehr durch Aufnahme
der Waisen in die Haus- Anstalten, sondern
durch deren Unterbringung auf dem Lande gegen
bestimmte Kostgelder besorgt, wobey, wie die
Erfahrung gelehrt hat, die sittliche und körpers-
liche auch Berufs- Erziehung der Kinder ge-
winnet, der Aufwand aber gemindert und allge-
meiner ins Land verbreitet wird. Indem Wir
daher

37) diese Erziehungs- und Versorgungs-
Weise für die Zukunft bestätigen, verordnen
Wir nur rücksichtlich auf die Influenz der jeh-
gen allgemeinen Organisations- Prinzipien
weiter

38) daß der Theil der Foundation, der nach
Vergleichung der Stiftungs- Gesetze und des
Herkommens auf die Waisen- Erziehung und
den desfallsigen Verpflegungs- und Fundis-
Verwaltungs- Aufwand zu rechnen ist, von
dem übrigen für das Zucht- und Zollhaus be-
stimmten Aufwand separirt, mithin das des-
falls Nöthige von der Waisenhaus- Deputation
noch vor ihrer Auflösung (deren Termin Wir

daher auf den 1sten Juli d. J. zurücksetzen) ausgemittelt und Uns in Vorschlag gebracht werden solle, wo hernach

39) so wie der Zucht- und Tollhaus-Fond der betreffenden General-Commission, also der Waisen-Fond, da er Stiftungsmäßig nur für Evangelische Waisen des Alt-Durlachischen Landestheils bestimmt ist, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Rath zur Verwaltung und zur Verwendung nach den vorliegenden Ordnungen untergeben seyn soll, welcher jedoch

40) den Bedacht zu nehmen, und sobald er Auswege findet, Uns vorzuschlagen hat, wie durch Zuweisung von Kapitalien aus milden Stiftungen und von Taxen gleich denjenigen, welche dieser Fond aus dem Evangelischen Theile der Badenschen Markgrafschaft bezieht, auch die Herrschaften Lahr und Lichtenau demselben ohne Nachtheil der alten Lande einverleibt und damit der Umfang der Anstalt auf alle Evangelische Waisen der Badenschen Markgrafschaft ausgedehnt werden möge. Sodann

B. im ehemaligen Baden-Badenschen Antheil ist nie ein Waisenhaus, wohl aber seit Unserer Regierung in solchen Landen eine Waisen-Versorgungs-Anstalt bestanden, welche nur einen idealischen Fond hatte, indem nemlich von Ueberschüssen mehrerer kirchlichen oder milden Stiftungen der katholischen Kirche dieser

Lande eine gewisse Summe ausgesetzt war, um jährlich zur Waisen = Versorgung für katholische Dieners = oder Unterthanen = Kinder dieser Lande verwendet zu werden. Auch diese Einrichtung

41) wollen Wir anmit zur steten Fortdauer bestätigen, und deren Obacht, Direction, und Verwendungs = Bestimmung Unserer katholischen Kirchen = Commission untergeben, diese aber zugleich

42) anmit verpflichten, wegen der nun der Badenschen Markgraffschaft einverleibten katholischen Landes = Bezirke zu sehen, wie weit bey ein oder andern der Kirchen = Fonds dieses neuen Länder = Zuwachses solche Ueberschüsse vorhanden sind, oder durch sparsame Haushaltung sich ausmitteln lassen, um obige Summe daraus im Verhältnisse zum Landeszuwachs zu vermehren, somit dadurch diese Waisen = Versorgungs = Anstalt auf den ganzen katholischen Theil der Badenschen Markgraffschaft auszudehnen. Ferner

C. in dem Fürstenthume Bruchsal bestehet ebenfalls eine von dem vorlehten Herrn Fürst = Bischöfen zu Stande gebrachte Stiftung, welche gleich der Durlachischen Anfangs auf eine gemeinschaftliche Erziehung der Waisen gerichtet, dann aber auf eine Vertheilung zur ländlichen Erziehung abgeändert wurde. In der lehtern Form wollen

43) nun auch Wir solche zu steter Festhaltung bestätigen, und der katholischen Kirchen-Commission zur gewissenhaften Obacht untergeben; dabey aber hinsichtlich auf die vorgegangene Landes-Veränderung

44) erklären, daß diese in ihrem Umfange den Waisen des ganzen Hochstifts gewidmete Stiftung nünmehr die Waisen jener Landesstrecke umfassen, welche oben Nro. 22. als Currogat desselben in Bezug auf dergleichen Stiftungen von Uns erklärt worden ist. Endlich

D. über die schon vorhandenen und noch weiter zu berichtigenden ähnlichen Versorgungs-Anstalten in den Rheinpfälzischen Oberämtern, und in dem obern Fürstenthume

45) behalten Wir Uns seiner Zeit weitere Weisung zu ertheilen bevor.

VII. Die Kranken-Verforgung hat in den verschiedenen alten und neuen Landen ihre verschiedene Unterhaltungsquellen und ihre verschiedene Stiftungs-Gesetze, bey denen es im Ganzen verbleibet, und welche daher hier außer dieser allgemeinen Bestätigung einer besondern Erwähnung nicht bedürfen. Folgende Modifikationen aber finden Wir dabey dem Organisations-Plane Unserer Staatsverwaltung zufolge anzuordnen nothwendig, und zwar

A. was Kranken-Verpfleg-Anstalten betrifft, wo nemlich Kranke zur Cur in Kran-

tenospitäler, oder Presthafte zur Versorgung in Pfründnerspitäler und Irrenhäuser aufgenommen werden, so bleiben

46) je e davon, welche blos Localanstalten, das heißt einer einzelnen Gemelnde oder einem einzelnen Orte zunächst gewidmet sind, sowohl in Absicht der Verwaltung des Fonds als der Leitung der Anstalt derjenigen Ordnung unterworfen, deren sie jeden Ortes vorhin unterworfen waren, die oberste Aufsicht darüber und die Visitationsgewalt stehet den betreffenden Hofraths-Kollegien, in Hinsicht auf die Leitung der Anstalten zu ihrem Zweck, und Unsern betreffenden Kirchen-Collegien, in Absicht der ordnungs- und stiftungsmäßigen Verwaltung der Fonds in der Regel, und wo nicht etwa ein besonderes Stiftungs-Verhältniß eine Ausnahme macht, zu.

47) Die Provinzial-Anstalten dieser Art, die nemlich einem bestimmten Landesbezirke gewidmet sind, stehen, wenn sie nicht in die Klasse der einer Kirchenparthie angehörigen milden Stiftungen gehören, wenn sie mithin blos als Staatsanstalten in Betracht kommen, unter der Aufsicht und Leitung der Hofraths-Collegien sowohl in Beziehung auf den Fond als auf die Krankenanstalt. Wo aber dieselben einer Religion und Kirche als Stiftungsgut angehören, es mag nun übrigens ihr Genuß auch auf diese Religion namentlich beschränkt seyn, oder

wo dieser Fall nicht vorhanden ist, Unserer Religionsdeclaration gemäß den Bedürftigen aus allen christlichen Parthieen offen stehen: da soll zwar wiederum die Leitung der Kranken-Anstalt, mithin die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber, die Leitung ihrer Cur und Verpflegung, die Bestimmung der Wiederentlassung der etwa unheilbar Befundenen, von den betreffenden Hofraths-Collegien, dagegen die **Obacht auf Erhaltung und Verwaltung der Fonds** samt den davon dependirenden Anordnungen, und die Aufsicht auf stete Beobachtung der Stiftungsnormen den betreffenden Kirchen-Collegien zustehen; woraus sich von selbst die Folge bildet, daß wo die eine dieser Stellen für ihren Aufsichtsantheil Einleitungen nöthig findet, welche in dem Gewaltskreise der andern liegen, hierunter eine communicative Behandlung zwischen beyden, und, in Falle discrepant bleibender Ansichten, die Einholung der Entscheidung bey Uns oder Unserm Geheimenraths-Collegio eintretet.

B. Was Krankenunterstützungs-Anstalten betrifft, wo nemlich, ohne den Kranken in eigene Verpflegung zu übernehmen, nur aus geeigneten Cassen ihnen für Arzneyen, oder für Krankenkost, oder für Wartung und Arztlohn (wenn die Cur von unbefordeten Aerzten oder Wundärzten geschieht, maßen Befordete außer den Auslagen einigen Lohn wegen der Armen in der

Regel nicht fordern können) gewisse Beyträge gegeben werden, da ist

48) wegen dergleichen Localanstalten durchaus das Nämliche anwendbar, was bey der vorigen Gattung unter Nro. 46 gesagt worden; auch

49) wegen der ähnlichen Provinzialanstalten tritt zwar das Nämliche ein; doch muß hier, es mag nun die Schöpfung des Beytrags aus einem eigens vorhandenen Fond (dergleichen z. B. das Landalmosen im Durlachischen, oder die Georgaugustische Armenapotheken = Stiftung im Baden = Badenschen ist), oder sie mag aus den Ueberschüssen mehrerer milden Stiftungen mittelst einer idealischen Cassé zusammen fließen (wie das bey den Baden = Badenschen Krankenunterstützungs = Cassen der Fall war) jährlich auf Georgii von dem betreffenden Kirchen = Collegio dem betreffenden Hofraths = Collegio, die zu dessen Disposition für den Lauf des Rechnungsjahrs nach den Kräften des Fonds und den Gesetzen der Anstalt disponible Summe, sofort da, wo nur eine idealische Cassé ist, auch die Angabe der einzelnen Fonds auf deren Ueberschüsse abzuheben und der Betrag, der auf jeden zu verweisen ist, bekannt gemacht werden, wo dann nachmals alle im Laufe des Jahres von den Hofraths = Collegien darauf erfolgende Anweisung = Decreturen von den Verrechnern zwar anzunehmen und unaufgehalten zu befolgen sind, aber

für ihn nur als Journals- oder Interims- Legitimation gelten, am Ende des Rechnungsjahrs hingegen mit einer Consignation zu dem Kirchen- Collegio, unter dessen Inspection der Fond steht, von jedem Verrechner eingesandt werden müssen, damit dieses nachsche, ob keine in Absicht des Percipienten, der Perceptionsort, oder der Totalsumme ordnungswidrige Belastung des Fonds (wie das bey den Hofraths-Collegien, wo diese Decreturen nur zwischen andern wichtigen Geschäften durchlaufen, aus Ueberssehen leicht geschehen kann) untergelaufen sind, sofort allenfalls für deren Berichtigung Sorge, dann aber durch eine unter die specifische Hauptconsignation zu setzende Decretur den Haupt- und Rechnungs- Beleg für den Rechner ausfertige, und jene Interims- Belege als nun ferner unnöthig cassire.

VIII. Die Armenversorgung hat ebenfalls in jedem Landesbezirke ihre besondere Local- und Provinzial- Anstalten, worüber hier im Allgemeinen nichts disponirt werden kann. Hingegen einige allgemeine Grundsätze, deren Beobachtung vorhin in Unfern alten Landen ihre Güte bewährt hat, finden Wir nöthig hier anzuführen, zur Wiedererinnerung und Wiederempfortbringung derselben in den alten Landen, wo der Kriegsdrang manches davon für eine Zeitlang außer Wirkung setzte, und zur allgemeinen allmählichen Annäherung der Verwal-

tung Unserer neuen Lande an die Beobachtung gleicher Grundsätze. Es müssen demnach

50) fremde Arme, welche ein rechtmäßiger Reisezweck durch Unfre Lande führt, wo sie zum erstenmal nach dem Eintritte bemerket werden, die ernstliche Anweisung empfangen, sich genau an ihre Reise-Route zu halten, und alles Haus- oder Gassenbettelns bey Strafe sich zu enthalten; dagegen müssen sie an den durchpassirenden Orten zu dem Almosenpfleger oder Armenpfleger gewiesen werden, eine Gabe zu empfangen, die dann, je nach den mehreren oder minderen Abgabsstationen, die ein solcher in einem Tage zu passiren hat, so eingerichtet seyn müssen, daß er in dem Tage so viel als zum Leben solchen Tages unumgänglich nothwendig ist, damit zusammen bringen könne. Da aber

51) dergleichen Reise-Routen gewöhnlich nur die Land- und Heerstraßen treffen, und es theils unbillig, theils unerschwinglich wäre, wenn die Almosen-Gassen und Gemeinds-Beiträge der an solchen Straßen liegenden Abgabs-Orte diese Last allein tragen sollten, womit doch Sicherheit und Ruhe auch für alle nebenauss liegende Ortschaften begründet wird: so bestehet in mehreren Unserer Ober- und Aemter schon die Einrichtung, daß diese Abgabe der Stationsorte nur als ein Vorschuß für den ganzen Amtsbezirk betrachtet, am Ende jeden Jahres aber nach Verhältniß der Kräfte der sämtlichen Al-

mosencassen und Gemeinden eines Amtes unter sie repartirt, mithin dadurch jenen Abgabs-Orten das zuviel Ausgegebene wieder ersetzt werde, welche Einrichtung, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, allgemein nach und nach eingeführt zu werden verdient, und befalls den Hofraths-Collegien sowohl, als den Landbeamten zur Rücksichtnahme empfohlen wird.

52) Einheimische verbürgerte Arme (d. i. solche, die selbst, oder deren Eltern Bürgerrecht, Hintersassenschuß oder Dienste bey einer Gemeinde hatten), müssen den bestehenden Kreis- und Unsern Landesgesetzen gemäß von ihren Gemeinden erhalten werden. Diesemnach a) dürfen von Beamten oder Ortsvorgesetzten keinem Armen Bettelpatente oder Collectirungs-Erlaubnisse gegeben werden, sondern b) was Jemand nach fleißiger Arbeit, die nach der vorhandenen Arbeits-Gelegenheit vor allen Dingen in Anschlag zu nehmen ist, weniger verdienen kann, als er zum eingeschränktesten Lebensunterhalt bedarf, das muß ihm in wöchentlichen Gaben gereicht werden, wenn nicht etwa nur zu einer einzelnen Nothwendigkeit, z. E. zu Anschaffung einer Bekleidung, zu Zahlung einer Hausmiete u. s. w. die Unterstützung nothwendig ist, als wu nachmals diese den Maßstab des Auswurfs abgibt. c) Die Gemeinde kann aus ihren Kirchspiels-Fonds, als Almosen u. dgl. so weit diese reichen, das was zu

jener Unterstützung erforderlich ist, nehmen oder begehren; auch f) wo allgemeine Armen = Unterstützungs = Fonds für einen gewissen Landesbezirk vorhanden sind, kann sie daraus Unterstützungen für ihre Arme in billiger Concurrenz hoffen und erwarten; nur darf g) in diesen Fällen niemals die ganze Last der Erhaltung eines Armen ihr abgenommen werden, sie muß aus Gemeindsmitteln oder Umlagen immer einen Theil davon, der im geringsten Falle, wo die Gemeinde sehr dürftig und der Landesfond sehr einträglich ist, noch in einem Zehentheil des Ganzen bestehen soll, auf sich nehmen, da die Erfahrung gelehret hat, daß die Gemeinden an den allgemeinen Fonds selten ein solches Interesse nehmen, das ihre Privatconvenienz überwiegt, und daher da, wo sie nichts dazu beizutragen haben, jedem der nur wenig bedürftig ist und heischt, gleich ohne weitere Untersuchung mit Unterstützungs = Attestaten an die Hand gehen, um ohne eigene Mühe und Kosten miltätig zu scheinen, auch um die frühere Aufsicht, welche der Verarmung vorbeugen könnte, und welche eigentlich die Seele einer guten Armenpolizei ist, sich wenig bekümmern, sofort durch jene Leichtigkeit Unterstützung zu erhalten, und durch diese Aufsichtslosigkeit die Unterthanen unfläßig und leichtsinnig, so der Armen immer mehr, und die reichsten Unterstützungsquellen endlich erschöpft werden. h) Alle Unterstützungen aus milden Stiftungen müssen eben aus die

fer Ursache um nicht ohne Noth von unverschämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derselbe stirbt, und noch einigcs Vermögen hinterläßt, ohne Notherben zu haben, die durch den Erbsatz selbstnahrungslos würden, müssen jene milde Gaben daraus den Stiftungen wieder, so weit die Verlassenschaft reicht, doch unverzinslich ersetzt werden, welches i) vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß, wo einer Person, die Vermögensstücke hätte, durch deren Veräußerung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalte selbst nöthig sind (z. E. ein Haus, da wo Miethwohnung nicht gleich sicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen ist), Beyträge gegeben werden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräußerung zu schreiten. Hingegen

53) für unverbürgerte Arme, welche an keine einzelne Gemeinde ein Anspruchsrecht haben, als Dienerskinder, Vagantenkinder, die im Lande zurück bleiben u. d. gl. muß aus den geeigneten Orts Kirchen- auch Provinzial-Fonds, so weit aber diese nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, dessen Staatscassen alsdann diese Last heimfällt, gesorgt werden.

IX. Bleibt Uns noch übrig hier der allgemeinen öffentlichen Verkündi-

gungs-Anstalten zu gedenken, und dar-
über folgendes zu verfügen:

54) Die Verkündung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen von den Kanzeln dulden Wir nur in so weit in Unsern Landen, als ihr Gegenstand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbst die Verkündung derselben auf dem Kirchenplatze nach Ausgang der Sonntagskirchen, die immer die Leute von ihren religiösen Betrachtungen zu schnell auf weltliche Gegenstände herüberlenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerstreuter Lage der Höfe und Zinken, die zusammen eine Gemeinde ausmachen, eine andere Versammlungsart schwierig und für die Unterthanen zeitverderblich seyn würde; außerdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Essens- oder Feuerabendszeit, wo die Leute vom Felde zu Hause zu seyn pflegen, durch die herkömmlichen Zeichen zusammen gerufen werden.

55) Die Verkündungen der amtlichen Generalbefehle an die ihnen untergebenen Ortsvorgesetzten müssen durch Umlaufschreiben geschehen, die nach festgesetzter Umlaufsordnung, da wo nicht angestellte Boten sind, von einer Gemeinde zur andern mittelst der Landesfrohnbe geschickt werden, wobey jeder Ortsvorgesetzte den Empfang und die Durchlesung attestiren muß, und das alsdann von dem letzten Umlaufsorte wieder an den Beamten zurück geschickt und

als Beweis der gehörigen Verkündung zu den Akten genommen werden muß. Wäre aber der Gegenstand der Verkündung von der Art, daß der Ortsvorgesetzte zur Erinnerung das Ausschreiben bey Händen behalten, und es darum an jeden besonders auszufertiget werden müßte: so sollen diese Ausfertigungen doch mit einem beyliegenden Umlaufszettel herum geschickt werden, der von den Ortsvorgesetzten wie obgedacht attestirt, und dann als Beweis der Verkündung zu den Akten genommen wird.

56) Die obrigkeitliche oder richterliche Verkündungen an Unbekannte oder Abwesende mittelst der Ediktalien, werden nicht durch Absendung der Ediktalbriefe in dreyer Herren Lande zum öffentlichen Aufschlag bewirkt, sondern der Aufschlag derselben geschieht nur an dem Orte der Obrigkeit, welche den Vollzug zu besorgen hat, mithin im Gerichtsorte der Gannt, der Erbschaft oder des begangenen Verbrechens, sodann durch Einrückung in öffentliche Blätter. Letztere muß a) alsdann, wenn sie ausgetretene Untertanen oder entwichene Verbrecher betrifft, bloß in das Intelligenzblatt der betreffenden Provinz geschehen; b) Aufforderungen der Glaubiger oder solcher Erben, die bekannt sind, und deren Aufenthaltsort allein man nicht weiß, ingleichen Vorladungen bekannter Beklagten, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden noch außer jenem Intelligenzblatte in die Provinziale

Zeitung, wenn eine existirt, oder sonst in diejenige Zeitung welche in der Provinz am meisten gelesen wird; — endlich c) Aufforderung unbekannter Personen (z. E. Erben zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen, dessen nächste Verwandte man nicht kennt) noch außer vorigen beyden in die Frankfurter Oberpostamtszeitung eingerückt.

57) Die Landes- oder Provinzial-Verordnungen werden durch Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter kund gethan; wovon als Ausnahmen gelten a) jene Verordnungen, welche ihrer Größe oder anderer Ursachen wegen besonders zum Druck befördert werden müssen, die alsdann auf ähnliche Art, wie mit den betreffenden Organisations-Edikten geschehen ist, durch Uebersendung an alle Ortsgerichte, über welche sich die Verbindlichkeit der Verordnung erstreckt, zur Verkündung kommen; ausgenommen sind ferner b) solche, die ihres Inhalts oder der Zeitumstände wegen, eine wenigstens momentane Umgehung der Publicität fordern, welche alsdann durch Ausschreiben der betreffenden directiven Dicastrien an die executiven Landesstellen und von diesen hinwiederum an die ihnen unterstehenden Localvorgesetzten zur erforderlichen Kenntniß gebracht werden müssen. Zu dem Ende müssen Wir

X. noch wegen der künftigen Einrichtung der Intelligenzblätter allhier Vorsehung thun. Es soll demnach

58) für sämtliche Unsere Lande unter dem Namen Regierungsblatt ein öffentliches Blatt bestehen, das nicht in festgesetzter Größe, sondern so wie es das Daseyn zweckmäßiger Materien nöthig macht, jedoch sicher wöchentlich einmal wenigstens mit einem Quartblatte, abgetheilt nach Jahrgängen, und in jedem Jahrgange mit fortlaufenden Nummern unter der Aufsicht und Anordnung Unseres Geheimenraths-Collegii erscheine, und folgende Rubriken enthalte, (deren jede doch nur alsdann in dem Blatte aufgeführt wird, wenn Stoff da ist, der sich dahin eignet). A) Fürstliche Familien-Nachrichten, wohin jene Veränderungen in der Fürstlichen Familie gehören, welche zu der Landes-Kenntniß und Theilnahme gebracht werden sollen. B) Landesverordnungen, wozu alle jene gehören, welche von Uns aus Unserm Geheimenrath, aus Unsern Kirchen-Collegien, oder General-Commissionen erlassen werden. C) Obrigkeitliche Aufforderungen, wohin diejenigen gehören, welche in geistlichen oder weltlichen Stellen, die zu der directiven Landesadministration oder zum General-Commando des Militärs bestellt sind, unmittelbar und in ihrem Namen in den vor ihnen schwebenden Sachen erlassen. D) Obergerichtliche Kundmachungen, dahin gehören Nachrichten und Warnungen, welche dem Lande kund zu thun die gedachten Stellen der directiven Landesadministration nöthig finden, z. E. Mundtodtma-

chung kanzleyfähiger Personen. E) Rechtsbe-
 lehrungen. Unter dieser Rubrik wird das Ge-
 heimeraths-Collegium und das Oberhofgericht,
 wenn es bemerkt, daß Gesetze in einzelnen
 Fällen, nicht aus leidenschaftlichem Eigennutze
 oder Rechthaberey der Parthieen, sondern aus
 Doppelsinnigkeit in der Anwendung oder Unbe-
 kannthschaft mit ihren veranlassenden Umständen
 und bewegenden Ursachen mißverstanden, und
 dadurch Quelle von Strittigkeiten werden, die
 richtige Ansicht in gemeinschaftlicher Einkleidung
 eröffnen. F) Gemeinnützige Nachrichten.
 Unter dieser Aufsicht wird von Unserm Geheim-
 men-Raths-Collegio, von den Kirchen-Colle-
 legien, und von den General-Commissionen
 dasjenige eingerückt, was man zu Weckung
 oder Unterhaltung solcher Ideen, die der Staats-
 cultur vortheilhaft sind, oder zu Entkräftung
 solcher, die ihr nachtheilig wirken, in Umlauf zu
 bringen nothwendig erachtet. G) Statistische
 Notizen. Diese Aufschrift enthält dasjenige,
 was über diese Verhältnisse der einzelnen zu-
 sammenwirkenden Staatskräfte einzelne Ver-
 fasser mit Staats-Erlaubniß oder auf Staats-
 Autorisation kund machen wollen. H) Allge-
 meine Dienst-Nachrichten. Diese Rubrik
 enthält die Anzeige aller Veränderungen, wel-
 che bey den zu den Rangklassen geeigneten Hof-
 diensten, bey den Officiers-Korps des Miliz-
 tärs, bey den Raths- und Amtsstellen der di-
 rectiven- und der administrativen Landes-Ab-

ministration durch Tod, Dienstentlassung, Dienst-Aufnahme, und Dienst-Beförderung vorgehen. Dieses Blatt wird so in Verlag gegeben, daß der Staat die zur unentgeltlichen Versehung der Dicasterial- und Amts-Kanzleyen, dann jeder Gemeinde nöthige Exemplare auf Staats-Kosten übernimmt und versenden läßt.

59) Ein besonderes Blatt soll in jedem Unserer drey Landes-Bezirke, unter dem Namen Provinzial-Blatt (der Badenschen Markgrafschaft oder der Badenschen Pfalzgrafschaft, oder des Badenschen Obern Fürstenthums) bestehen. Es enthält folgende Rubriken: A) Landes-Verordnungen. Unter dieser Aufschrift wird nur eine kurze Anzeige der in nächst vorhergehender Nummer des Regierungs-Blattes befindlichen Beordnungen in Absicht auf ihren Gegenstand und den Hauptinhalt rückweisend auf solches gegeben. B) Provinzial-Verordnungen. Hieher kommen die Verordnungen der Hofraths-Collegien und die gemeinen Bescheide der Hofgerichte der betreffenden Provinz. C) Local-Verordnungen. Hieher sind die Polizey- und andere Verfügungen zu setzen, welche die Haupt-Orte der Provinz (worin nemlich Landes-Collegien angesetzt sind) betreffen. D) Straf-Erkenntnisse, d. i. kurze Anzeige der Personen, die bey den Hofgerichten wegen Verbrechen verurtheilt werden, mit Angabe ihres Verbrechens und ihrer Strafe. E) Unter-

gerichtliche Aufforderungen und F) Unterge-
 richtliche Kundmachungen. Ihr Umfang er-
 gibt sich durch Gegensatz aus dem was oben
 Nro. 58. lit. C. & D. deßfalls gesagt ist. G)
 Kaufanträge. Für alles was Obrigkeiten oder
 Privatleute im Einzelnen feil biethen, (dieses
 Blatt zu Bücher = Catalogen des Verlegers zu
 mißbrauchen kann nicht gestattet werden). H)
 Pachtanträge, eben so für Güter = Häuser = und
 Mobilien = Verleihung. I) Dienstanträge für
 Personen, welche ihre Dienste überhaupt oder
 für gewisse Geschäfte antragen. K) Commer-
 zial = Anfragen. Hieher sind zu bringen alle
 Verkündungen von Sachen, die zu kaufen oder
 zu miethen gesucht werden, von Personen, die
 ihre Dienste antragen, von Gegenständen, wor-
 über Jemand Aufschlüsse zu erlangen wünscht.
 L) Dienst = Nachrichten. Hieher kommen alle
 jene Dienst = Veränderungen, welche das Bal-
 ley = Personal der Provinzial = Collegien, so-
 dann die Local = Diener in der Provinz als Geist-
 liche, Schul = Lehrer, Orts = Vorgesetzte, Zol-
 ler u. s. w. betreffen. M) Frucht = Preise.
 Hier werden die Preise der Haupt = Frucht =
 Märkte der Provinz eingerückt. N) Victua-
 lien = Schätzung. Unter dieser Rubrik muß
 die Schätzung der Mehger und Becker aus den
 vornehmsten Städten der Provinz eingerückt
 werden. O) Kirchenbuchs = Auszüge. Hie-
 her kommt die Nachricht der Getauften, Ge-
 storbenen und Eingesegeten aus den Hauptort =

ten der Provinz. P) Nachrichten. Hieher kann, so weit Raum ist, alles eingerückt werden, was ein und anderer bekannt machen will, so weit es die Censur zu passiren geeignet ist. Das Blatt stehet unter der Censur und Leitung des betreffenden Provinzial = Directorii. Von sämtlichen Gerichts = Stäben oder Bogteyen der Provinz muß jede ein Exemplar auf ihre Kosten nehmen. Uebrigens

60) Können außer obigen noch Localblätter unter dem Namen Wochenblatt mit Beysaße des Orts (z. E. Pforzheimer) bestehen, woder gleichen bisher gewesen sind oder künftig mit Unserer Bewilligung angelegt werden, die aber platterdings keinen Staats = Debit zu erwarten haben, sondern auf eigenen Vortheil oder Nachtheil des Verlegers allein laufen; sie können alle Notizen, die den Ort und das Amt, in dem sie bestehen, betreffen, aufnehmen, können aus dem Regierungsblatte oder den Provinzial = Blättern einrücken, was die Verfasser gut finden, auch aus den Kunst = Journalen, alles was für Städtische Industrie und Commerz wichtig seyn kann, kund machen. Politische Meinigkeiten aber sollen sie weiter nicht einrücken, als so weit sie zusammengezogene Uebersichten aus den unter der Censur der Hauptstädte herausgegebenen Zeitungs = Blättern ohne alle eigene Beurtheilung sind.

61) Die Kraft dieses Edikts, so weit nicht bey einzelnen Gegenständen etwas besonders geordnet ist, fängt mit dem ersten Juli dieses Jahres an. Hiernach ist sich allgemein zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staats=Insel in Unserer Residenz=Stadt Carlruhe den 20. April, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.